

Berlin, den 5. Januar 2010

**Betreff: Stellungnahme Creative Content in a European Digital Single Market:
Challenges for the Future**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wikimedia Deutschland e.V. bedankt sich für die Gelegenheit, seine Stellungnahme zum Kommissionspapier "Creative Content in a European Digital Single Market: Challenges for the Future" abzugeben. Wikimedia Deutschland ist ein eingetragener und gemeinnütziger Verein nach deutschem Recht, wir fördern Projekte wie die unter freier Lizenz stehende Enzyklopädie Wikipedia. Dieses mehrsprachige Nachschlagewerk wird monatlich nach den Zahlen von ComScore von mehr als 100 Millionen Menschen auf dem europäischen Kontinent besucht, es gehört zu den weltweit 5 meistbesuchten Seiten. Über den Globus verteilt arbeiten eine große Zahl an Freiwilligen an der Erstellung und Pflege von derzeit mehr als 15 Millionen Enzyklopädieartikeln. Der Betrieb der Enzyklopädie und ihrer Schwesterprojekte durch die Wikimedia Foundation wird sichergestellt aus Spenden, mehrheitlich kleineren Einzelspenden der Leser, die zuletzt Ende 2009 während eines Spendenaufrufs knapp 7,5 Millionen US-Dollar überwiesen. Der volkswirtschaftliche Nutzen der kostenfreien, dauerhaften und unter freier Lizenz für jedermann weiternutzbaren Enzyklopädie ist nach unseren Informationen bisher noch nicht errechnet worden.

Wikipedia ist Teil eines Ökosystems von meist netzbasierten Projekten, die inhaltlich nur lose und logistisch meist gar nicht verbunden sind, die aber durch die Wahl des Lizenzmodelles alle zur gleichen Allmende beitragen. Dazu gehören letztlich auch jene Softwarepakete, die bei der großen Mehrheit aller Internetseiten - ob frei lizenziert oder nicht - den Betrieb erst ermöglichen, allen voran der Apache HTTP Server, die Skriptsprache PHP oder das Datenbanksystem MySQL.

Wikimedia Deutschland e.V. konzentriert sich in dieser Stellungnahme auf die Rahmenbedingungen, die für ein Fortbestehen von Projekten wie Wikipedia von Bedeutung sind.

1. Consumer Access (Punkt 5.1)

Extended Collective Licensing: Wie bereits entsprechende Anhörungen in Brüssel zeigten, ist - unter anderem auch bedingt durch die 70 Jahre über den Tod des Urhebers ausgedehnte Schutzdauer – sind Urheberrechtswaisenkinder die größten Stolpersteine in der Digitalisierung des kulturellen Erbes der Menschheit. Es geht dabei um Werke, die zwar noch urheberrechtlich geschützt sind, bei denen jedoch auch nach sehr umfangreicher Recherche kein entsprechender Inhaber der benötigten Nutzungsrechte gefunden werden kann. Die diskutierte Option einer Erweiterten Kollektiven Lizenzierung bei Orphans unterstellt stillschweigend in jedem Fall die Erwartung auf finanzielle Vergütung durch den jeweiligen Rechteinhaber.

Wir würden eine Lösung des Problems der Urheberrechtswaisenkinder begrüßen, die nicht die Komplexität der Recherche der aktuellen Nutzungsrechteinhaber ersetzt durch die Komplexität und die Kosten einer Erweiterten Kollektiven Lizenzierung und die letztlich nur auf eine andere Weise eine Massendigitalisierung des kulturellen Erbes unmöglich macht. Wir plädieren daher für eine Lösung, in der Rechteinhaber in einer öffentlich einsehbaren Datenbank ihre Werke eintragen und damit einen Ansprechpartner für eine Rechteverhandlung recherchierbar machen. Umgekehrt sollte der urheberrechtliche Schutz von Werken, für denen keine Person mehr Nutzungsrechte beansprucht, nach einer angemessenen Wartezeit den gemeinfreien Werken gleichgestellt werden. Dieser Vorschlag korrespondiert mit den in Punkt 5.2 diskutierten Ansätzen zu "Freely accessible ownership and license information".

Wir raten davon ab, einem unbekanntem Nutzungsrechteinhaber eine Vergütungsforderung zu unterstellen und wenden uns daher auch gegen eine Gebührenstruktur bei der Nutzung von Urheberrechtswaisenkindern.

2. Commercial users' access (5.2)

Die in den letzten Absätzen von Punkt 5.2 vorgestellten Bezahlmodelle wurden 2009 häufig als Modell einer "Kulturflatrate" gehandelt, also der Erlaubnis (meist beschränkt auf Privatpersonen und nichtkommerzielle Nutzung), Werke im Rahmen einer pauschalen, beispielsweise über den ISP abgerechneten Gebühr nutzen, vervielfältigen und verbreiten zu dürfen. Eine Ausschüttung dieser Gelder würde sich an der Nutzungsintensität und an weiteren Faktoren mit erhoffter Lenkungswirkung orientieren, die Urheber qualitativ hochwertiger Werke zu fördern. Einsparungen entstünden der Öffentlichen Hand nicht allein schon durch den Wegfall einer Unzahl an Strafanzeigen wegen der unerlaubten Verbreitung urheberrechtlich geschützter Werke über Tauschbörsen.

Wir haben bisher noch keinen ausformulierten und umsetzbaren Vorschlag gesehen, der sich für ein Durchrechnen der zu erwartenden Zahlungen an die Schaffenden eignen würde. Eine solche Zwangsumlage wäre jedoch möglicherweise geeignet, den Zugang zum Internet selbst für einzelne Teilnehmer zu verteuern, genauso wie

Leermedienabgaben und nationale Umlagen zur Finanzierung des Öffentlichen Rundfunks auch ohne Nutzungsabsichten dies bereits machen. In der Summe könnte jedoch eine solche Kulturflatrate ein hervorragendes Mittel zur Entkriminalisierung von Kinderzimmern und Schulhöfen sein und ganz hervorragende positive Impulse für den kulturellen Sektor aussenden. Wir raten daher, bei künftigen Vorhaben ein solches Modell zu berücksichtigen oder zumindest die grundsätzliche Möglichkeit ihrer Einführung nicht zu verstellen.

3. Protection of rightholders (5.3)

Bestimmte kollektive Vergütungssysteme in ihrer bestehenden Form führen zu der paradoxen Situation, dass Geld von einem Nutzer für eine Handlung verlangt wird, für die dieser durch die Lizenzbestimmungen eines freien Werkes bereits hinreichend berechtigt ist. Ist ein Werk unter einer Freien Lizenz, beispielsweise Creative Commons cc-by veröffentlicht, sind unter den Bedingungen dieser Lizenz Zweitnutzungen jedermann erlaubt. Wir raten hier zu einer besonderen Berücksichtigung bei der Entwicklung oder der Ausweitung von Systemen mit kollektiver Vergütung, ob es hier nicht zu einer unnötigen Umverteilung zwischen den Nutzern frei lizenzierter Werke hin zu den Anbietern von ungenutzten, aber nicht frei lizenzierten Werken kommt. Künstler, die mit freien Lizenzen experimentieren möchten, sollten nicht durch Generalklauseln in den Wahrnehmungsverträgen mit Verwertungsgesellschaften gezwungen werden, in ein "ganz oder gar nicht" einzusteigen.

Mit freundlichen Grüßen

Mathias Schindler
Projektmanager
mathias.schindler@wikimedia.de